

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 43	Ausgegeben in Lüdenscheid am 25.10.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
09.10.2023	Märkischer Kreis	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Altena (Abwasserwerk) und der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung	881
17.10.2023	Stadt Meinerzhagen	Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft über die Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft	889
17.10.2023	Stadt Meinerzhagen	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	889
04.10.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Integrationsrates	890
18.10.2023	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21“	890
17.10.2023	Stadt Balve	Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen	892
20.10.2023	Jagdgenossenschaft Deilinghofen	Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.11.2023	893
19.10.2023	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Winkelgasse -	894
19.10.2023	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Othlinghauser Straße -	895
17.10.2023	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 30.10.2023	896
17.10.2023	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2022	897
20.10.2023	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.11.2023	900
19.10.2023	Märkischer Kreis	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021	900

18.10.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.10.2023	901
18.10.2023	Stadt Kierspe für den Oberbergischen Kreis	Planauslegung wegen der Entstehung eines Gewässers im Rahmen der Erweiterung des Steinbruchs in Reichshof	903
18.10.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“	904
18.10.2023	Stadt Balve	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ im Ortsteil Balve	907

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Altena (Abwasserwerk) und der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung**

Auf der Grundlage der §§ 1, 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 mit Stand vom 08.02.2023 schließen die Stadt Altena (Abwasserwerk), vertreten durch den Bürgermeister Uwe Kober und die Betriebsleiterin Katrin Brenner, und die SELH AöR, vertreten durch ihren Technischen Vorstand Volker Neumann und ihren stellv. Kaufmännischen Vorstand Detlev Winkhaus folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung**

- (1) Die Stadt Altena (Abwasserwerk) und die SELH AöR nehmen die in § 2 Abs. 2, 3 und 4 genannten Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Altena sowie im Stadtgebiet Lüdenscheid und im Gemeindegebiet Herscheid gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) als öffentliche Aufgabe (Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden) gemeinsam wahr.
- (2) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt dergestalt, dass sich die Parteien gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 GkG NRW verpflichten, jeweils Aufgaben für die andere Partei durchzuführen.

### **§ 2**

#### **Ausgestaltung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 erfolgt dergestalt, dass die Verpflichtungen für beide Parteien wechselseitig bestehen. Die wechselseitige Ausgestaltung erfolgt nach den Regelungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nimmt die Stadt Altena (Abwasserwerk) für die SELH AöR folgende Aufgaben wahr:
- Kanal-Spülungen mit Bereitstellung von Personal und Spülwagen mit Wasseraufbereiter
- (3) Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nimmt die SELH AöR auf dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Altena folgende Aufgaben für die Stadt Altena (Abwasserwerk) wahr:
- Kanal-TV-Untersuchungen mit Bereitstellung von Personal und Kanalinspektionswagen
  - Ingenieurmäßige Auswertungen der TV-Untersuchungen einschließlich notwendiger Sanierungsvorplanungen

(4) Darüber hinaus stellen die Parteien sich gegenseitig in Notfallsituationen Logistik und Personal zur Verfügung, um eine geordnete Abwasserbeseitigung in den jeweiligen Gebietskörperschaften der Stadt Altena, der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid gemäß den gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen (Abwasserbeseitigungsverbund).

### **§ 3**

#### **Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung**

(1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des WHG und des LWG NRW sowie der Satzungen über die Abwasserbeseitigung für das Stadtgebiet Altena, für das Stadtgebiet Lüdenscheid und für das Gemeindegebiet Herscheid jeweils in der gültigen Fassung.

(2) Sollte die in § 2 geregelte Aufgabenwahrnehmung zukünftig nicht mehr gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorgaben entsprechen, werden die Stadt Altena (Abwasserwerk) und die SELH AöR auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

### **§ 4**

#### **Entschädigungen**

(1) Die SELH AöR erstattet der Stadt Altena (Abwasserwerk) für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 eine angemessene Entschädigung, die so bemessen ist, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW gedeckt werden. Ein darüber hinausgehender finanzieller Transfer erfolgt nicht.

(2) Die Stadt Altena (Abwasserwerk) erstattet der SELH AöR für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 3 eine angemessene Entschädigung, die entsprechend der als Anlage beigefügten Kostenentschädigungsvereinbarung so bemessen ist, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW gedeckt werden. Ein darüber hinausgehender finanzieller Transfer erfolgt nicht.

(3) Die jeweils zu leistenden Entschädigungen sind nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren, mit dem Ziel der Kostendeckung.

(4) Mit der möglichen Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht der Leistungen ab dem 01.01.2025 wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung gesetzlichen Höhe gesondert vom sich dann ergebenden relevanten Nettobetrag berechnet und ausgewiesen.

### **§ 5**

#### **Laufzeit**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2024 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten und dann jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung dieser Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung bestimmt sich nach § 24 Abs. 5 S. 2 GkG NRW.

(2) Mit Beendigung der Vereinbarung nehmen die Stadt Altena (Abwasserwerk) und die SELH AöR ihre Aufgaben der Abwasserbeseitigung als öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigungspflichtige wieder alleine wahr.

## **§ 6**

### **Genehmigung**

Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch beide Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG NRW als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den beiden Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Parteien verpflichten sich, nach § 24 Abs. 3 GkG NRW auf die Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens zum 01.04.2023 wirksam.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

(2) Die Stadt Altena (Abwasserwerk) und die SELH AöR verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die der Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung so erheblich, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechen, so sind diese den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(4) Die Parteien vereinbaren die vorstehenden Bestimmungen in dem Bewusstsein, dass diese gemeinschafts- und vergaberechtskonform sind. Sollte die Europäische Kommission, ein europäisches oder nationales Gericht oder eine nationale Nachprüfungsinstanz wider Erwarten rechtskräftig feststellen, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gegen Gemeinschafts- bzw. Vergaberecht verstößt, können die Parteien die Vereinbarung außerordentlich kündigen. Die Parteien werden keine gegenseitigen Forderungen aus dem Grund geltend machen, dass diese Vereinbarung nicht fortgesetzt werden darf, sofern in dieser Vereinbarung ausdrücklich nichts anderes geregelt ist. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung nach

dieser Bestimmung werden die Parteien bestrebt sein, die in dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit in einer anderen Rechtsform fortzuführen.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Den Parteien ist bewusst, dass Änderungen nach Abs. 2 und Anpassungen nach Abs. 3 der Vorschrift die Anzeigepflicht gemäß § 29 Abs. 4 GkG und gegebenenfalls die Genehmigungspflicht erneut auslösen. Den Parteien ist ebenfalls bewusst, dass die Anzeigepflicht im Fall der außerordentlichen Kündigung nach § 8 Abs. 4 dieser Vereinbarung gilt und sich die Wirksamkeit der Kündigung nach § 24 Abs. 5 S. 2 i.V. mit Abs. 3 und 4 GkG NRW bestimmt.

Altena, den 20.09.23

Lüdenscheid, den 25.09.2023

Stadt Altena  
(Abwasserwerk)

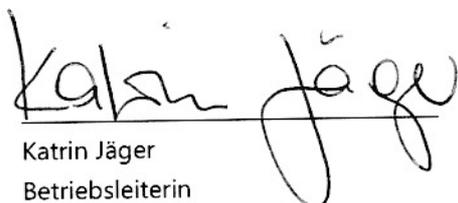
Stadtentwässerungsbetrieb  
Lüdenscheid Herscheid AöR



Uwe Kober  
Bürgermeister



Volker Neumann  
Technischer Vorstand



Katrin Jäger  
Betriebsleiterin



Detlev Winkhaus  
Kaufmännischer Vorstand

Anlage: Kostenentschädigungsvereinbarung

Anlage:

Auf der Grundlage des § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Altena (Abwasserwerk) und der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AÖR (SELH AÖR) über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung wird

zwischen der Stadt Altena (Abwasserwerk)

vertreten durch den Bürgermeister und die Betriebsleiterin

und

zwischen der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AÖR (SELH AÖR)

vertreten durch den Vorstand

folgende **Kostenentschädigungsvereinbarung** geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand**

Die Stadt Altena (Abwasserwerk) und die SELH AÖR nehmen die in § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschriebenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemeinsam wahr. Für diese Aufgaben wird zwischen den Parteien jeweils eine angemessene Entschädigung vereinbart. Diese Entschädigung deckt die durch die Übernahme bzw. Durchführung entstehenden Kosten (§ 23 Abs. 4 GKG NRW). Ein darüber hinausgehender finanzieller Transfer erfolgt nicht. Die Entschädigungszahlungen werden nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen kalkuliert.

**§ 2**

**Kostenentschädigungen**

(1) Die Kostenentschädigungszahlungen, die an die Stadt Altena (Abwasserwerk) zu leisten sind, setzen sich für die gemäß § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschriebenen Tätigkeiten wie folgt zusammen:

- |  |                            |               |
|--|----------------------------|---------------|
| • Stundensatz „Facharbeiter“           | Normaldienst               | 49,50 €/Std.  |
|  | Nachts, Samstags, Sonntags | 62,00 €/Std.  |
|  | Feiertags                  | 116,00 €/Std. |
| • Stundensatz „Nutzfahrzeug Spülwagen“ |                            | 96,00€/Std.   |

(2) Die Kostenentschädigungszahlungen, die an die SELH AÖR zu leisten sind, setzen sich für die gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschriebenen Tätigkeiten wie folgt zusammen:

- |  |                            |               |
|--|----------------------------|---------------|
| • Stundensatz „Facharbeiter“               | Normaldienst               | 59,00 €/Std.  |
|  | Nachts, Samstags, Sonntags | 73,75 €/Std.  |
|  | Feiertags                  | 138,65 €/Std. |
| • Stundensatz „Nutzfahrzeug TV-Inspektion“ |                            | 62,00 €/Std.  |

Ein darüber hinausgehender finanzieller Transfer erfolgt nicht.

### § 3

#### Rechnungsstellung, Fälligkeit

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt zum Ende eines jeden Monats
- (2) Die Entschädigung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

### § 4

#### Anpassung der Kostenentschädigungen

- (1) Die vereinbarten Entschädigungen gelten bis zum 31.12.2023. Anpassungen können erstmals zum 01.01.2024 vorgenommen werden.
- (2) Maßgebend für die Veränderung der Stundensätze „Facharbeiter“ und der Stundensätze „Nutzfahrzeuge“ der Stadt Altena (Abwasserwerk) ist die Kalkulation der Sätze für das jeweilige Jahr.
- (3) Maßgebend für die Veränderung der Stundensätze „Facharbeiter“ und der Stundensätze „Nutzfahrzeuge“ der SELH AöR ist die Dienstanweisung Nr. 5 (Weiterberechnung) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### Vertraulichkeit

Die Stadt Altena (Abwasserwerk) und die SELH AöR vereinbaren, die in dieser Vereinbarung festgelegten Entschädigungen vertraulich zu behandeln und sie insbesondere nicht wie die zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu veröffentlichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

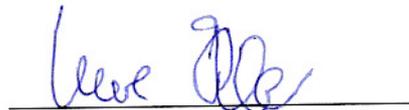
### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft, frühestens jedoch mit der Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Ihre Gültigkeit ist gebunden an die Gültigkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Altena (Abwasserwerk) und der SELH AöR über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung.

Altena, den 20.09.23

Stadt Altena  
(Abwasserwerk)



Uwe Kober  
Bürgermeister



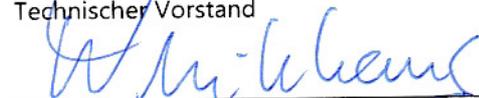
Katrin Jäger  
Betriebsleiterin

Lüdenscheid, den 25.09.2023

Stadtentwässerungsbetrieb  
Lüdenscheid Herscheid AöR



Volker Neumann  
Technischer Vorstand



Detlev Winkhaus  
Kaufmännischer Vorstand



DER LANDRAT  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Lüdenscheid

Märkischer Kreis · Heedfelder Str. 45 · 58509 Lüdenscheid

**Fachdienst 42**  
**Recht/Kommunalaufsicht**

Frau Halverscheid  
Zimmer 117  
Durchwahl: (02351) 966-6325  
Telefax: (02351) 966-6954  
E-Mail: v.halverscheid@maerkischer-kreis.de  
Zentrale: (02351) 966-60  
www.maerkischer-kreis.de

**Sprechzeiten**  
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr  
mittwochs zusätzlich 13.30-15.00 Uhr

**Aktenzeichen: 42/15.12-02.0035-0002**  
**09.10.2023**

## Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Altena (Abwasserwerk) und der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 20.09./25.09.2023.

In Vertretung

  
Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin

887

Sparkasse an Volme und Ruhr

IBAN: DE66 4505 0001 0000 0000  
42

BIC: WELADE3HXXX

Stadtsparkasse Iserlohn

IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202  
06

BIC: WELADED1ISL

Elektronische Kommunikation:

<https://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>

 **Südwestfalen**

ALLES ECHT!

Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite:  
<https://www.maerkischer-kreis.de/info-artikel-13-dsgvo.php>

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Altena (Abwasserwerk) und der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 20.09./25.09.2023 und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
- Lüdenscheid -

In Vertretung

Lüdenscheid, den 09.10.2023

  
Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

### Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft über die Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

#### Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung

Der Übermittlung ihrer Daten können die Betroffenen widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen – Bürgerbüro -, Bahnhofstraße 15 (Rathausgebäude 1), 58540 Meinerzhagen, zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 17. Oktober 2023

Der Bürgermeister

Nesselrath



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

### Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
  - Familienname,
  - Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
  - Doktorgrad und
  - derzeitige Anschriften

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mitgeteilt.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
  - 1. Familienname,
  - 2. Vornamen,
  - 3. Doktorgrad,
  - 4. Anschrift sowie
  - 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren
  - 1. Familienname,
  - 2. Vornamen,
  - 3. Doktorgrad und
  - 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

## Widerspruchsmöglichkeiten

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch bei Wahlen ist spätestens sechs Monate vor der Wahl zu erheben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen – Bürgerbüro -, Bahnhofstraße 15 (Rathausgebäude 1), 58540 Meinerzhagen, zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 17. Oktober 2023

Der Bürgermeister

Nesselrath



### Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Menden (Sauerland) über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Integrationsrates

Das gewählte Mitglied des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland)

**Herr Sevket Dogan, [sevket-dogan@gmx.de](mailto:sevket-dogan@gmx.de),  
Einzelbewerber**

hat sein Mandat für den Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland) mit Wirkung vom 31.08.2023 niedergelegt.

Als Nachfolger habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509/SGV.NRW. 1112) sowie der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland) in der Fassung vom 19.11.2019

**Frau Fatma Kumpir, [arcakumpir@hotmail.de](mailto:arcakumpir@hotmail.de),  
Ersatzbewerberin**

festgestellt.

Frau Kumpir hat das Mandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Dieser ist bei mir schriftlich oder im Rathaus, Zimmer A 127, Neumarkt 5, 58706 Menden mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Menden, 04.10.2023

Stadt Menden (Sauerland)  
Der Wahlleiter

(gez. Dr. Roland Schröder)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.



## Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

### Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

**Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt  
Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21“  
hier: Satzungsbeschluss**

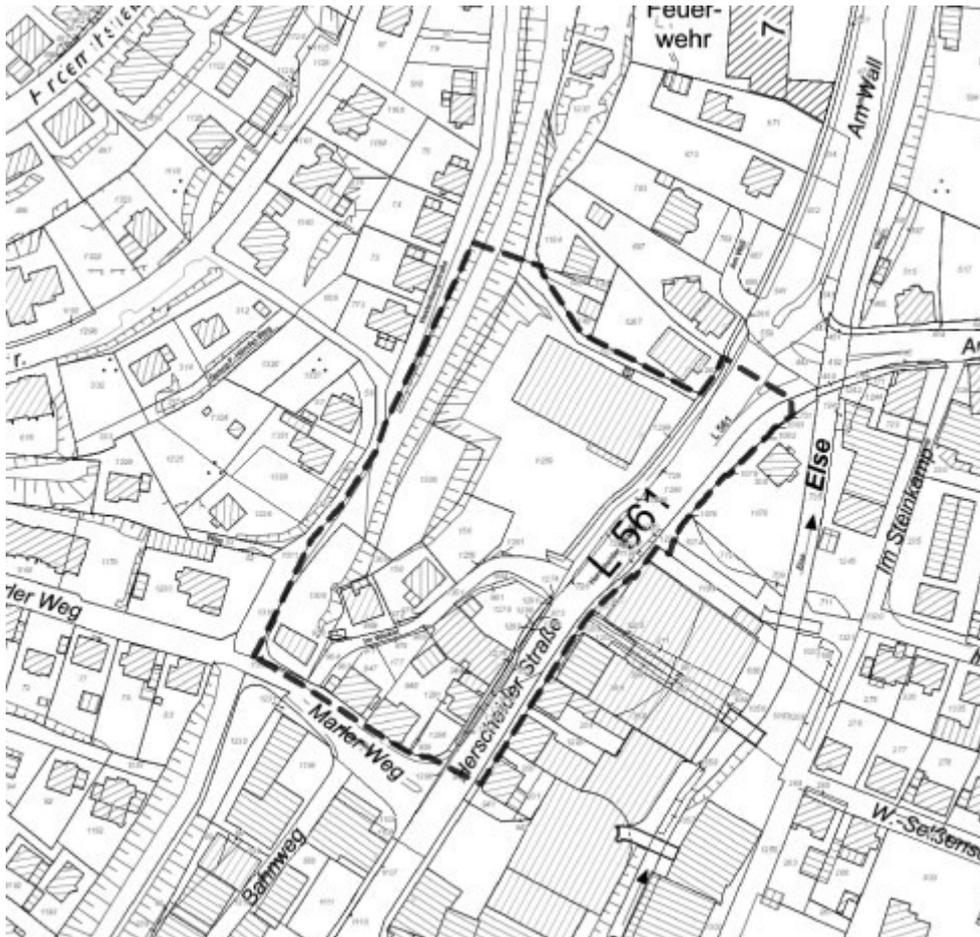
I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 folgenden Beschluss gefasst: „Die zum Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21“ während der Planauslegung eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.“

Der Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21“ wird einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie §§ 7 und 41 f) GO NRW als Satzung beschlossen.“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung des Aldi-Marktes an der Herscheider Straße in Plettenberg geschaffen. Der Bebauungsplan wurde als Angebotsbebauungsplan aufgestellt und im regulären Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans; Auszug aus dem Geodatenportal MK – ohne Maßstab

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21“ der Stadt Plettenberg in Kraft.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung sowie deren Anlagen sind im Internet auf der Homepage [www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de) einzusehen und werden ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg,

Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalte Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

1. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 644 „Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21“)

- d) schriftlich gegenüber der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 18.10.2023

Der Bürgermeister

Schulte



### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Balve**

#### **Jährlicher Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

#### **Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen**

#### **Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte**

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- 2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- 3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Widerspruchsrechte**

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Im Einzelnen gehören dazu folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. zum gesetzlichen Vertreter
  - a. Familienname,
  - b. Vornamen,
  - c. Doktorgrad,
  - d. Anschrift,
  - e. Geburtsdatum,
  - f. Geschlecht,
  - g. Sterbedatum sowie
  - h. Auskunftssperren nach § 51 BMG,

8. Geschlecht,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
14. Zahl der minderjährigen Kinder,
15. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte**

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Balve, 17.10.2023

Stadt Balve  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Michael Bathe

Jagdgenossenschaft Deilinghofen, 58675 Hemer

#### **Jagdgenossenschaft Deilinghofen**

Notvorstand: Stadt Hemer  
Vertreten durch den Bürgermeister  
Hademareplatz 44, 58675 Hemer

Gesch.führer: Friedr. Wilh. Beckmann  
Neuer Weg 8a, 58675 Hemer  
Tel.: 0162 3416222  
E-Mail: [fr.w.beckmann@outlook.de](mailto:fr.w.beckmann@outlook.de)

An die  
Mitglieder der  
Jagdgenossenschaft  
Deilinghofen

20. Oktober 2023

#### **Einladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Deilinghofen zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.11.2023 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Stindt, Bosselbar 19 in 58675 Hemer**

##### Tagesordnung

1. Begrüßung und Tätigkeitsbericht
2. Wahlen
  - a) Vorstand
  - b) Kassenprüfer
3. Geschäftsbericht und Bericht der Kassenprüfer
4. Vorstellung Wirtschaftsplan und Genehmigung
5. Beschluss über die Pachtauszahlung
6. Neue Satzung
7. Verschiedenes

Zur Auszahlung der Jagdpacht ist es unerlässlich, dass Sie uns Ihre aktuelle Bankverbindung (IBAN) mitteilen (soweit noch nicht geschehen). Ebenso werden alle Jagdgenossen gebeten, ihre aktuelle eMail-Adresse sowie Veränderungen im Jagdkataster dem Geschäftsführer Herrn Beckmann ([fr.w.beckmann@outlook.de](mailto:fr.w.beckmann@outlook.de)) mitzuteilen.

Ab 18.30 Uhr besteht die Möglichkeit, Einsicht in das Genossenschaftsregister zu nehmen.

Der Entwurf der neuen Satzung (TOP 6) kann vorab unter <https://www.hemer.de/jg-deilinghofen> eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schweitzer  
Bürgermeister, handelnd als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Deilinghofen

**Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. §7 Abs. 1 LJG - NW**



## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

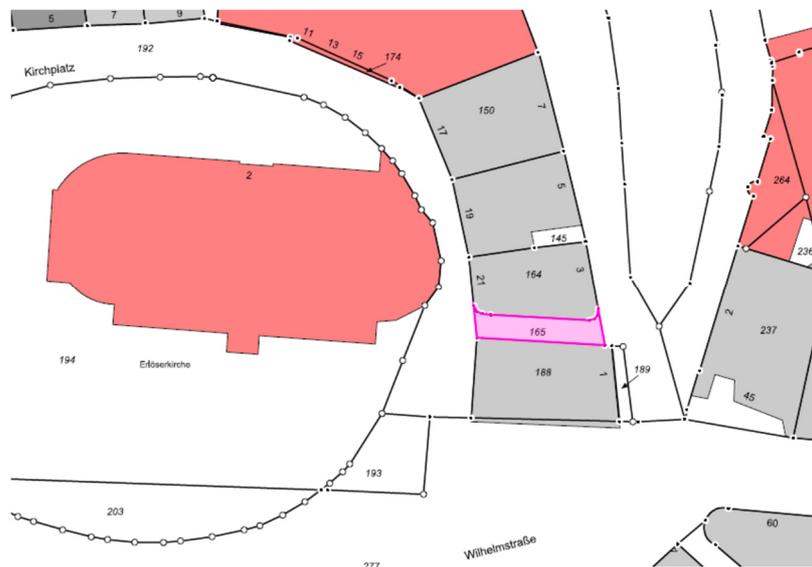
Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die

#### - Winkelgasse

(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 96, Flurstück 165)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten

eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis zur elektronischen Form**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Lüdenscheid, 19.10.2023

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

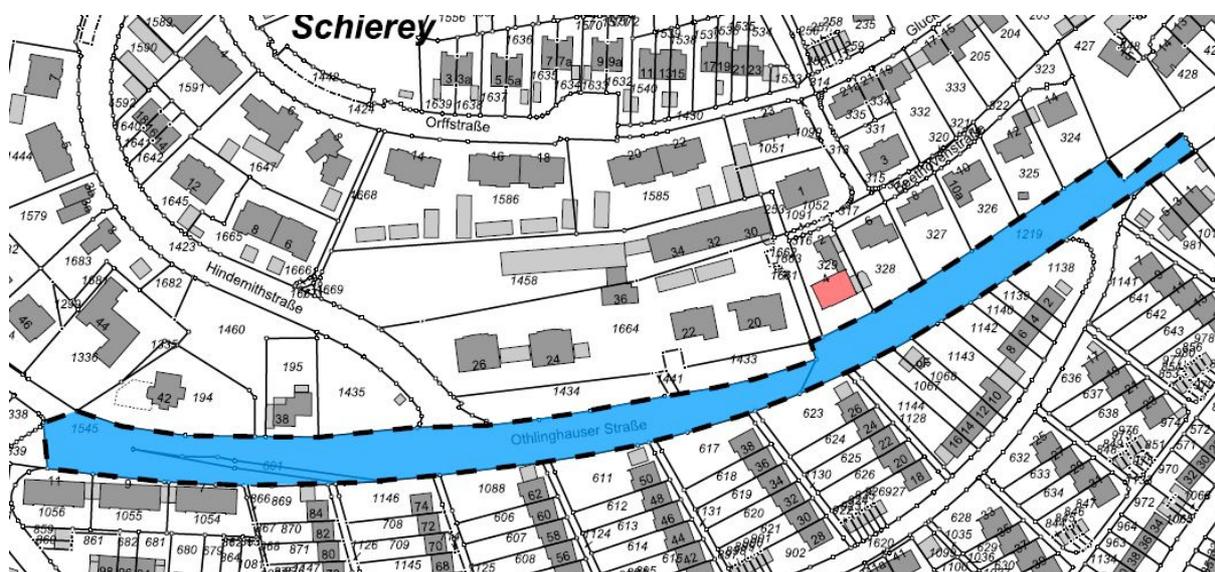
Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit

#### - die Othlinghauser Straße (alte Stadtgrenze bis Schubertstraße)

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 60, Flurstücke 1545 tw., 601 tw., 1219 tw.)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten

eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis zur elektronischen Form**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Lüdenscheid, 19.10.2023

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Geschäftsführung:  
Fachdienst Rat und Bürgermeister

**Tagesordnung**  
**der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des**  
**Rates der Stadt Lüdenscheid,**  
**am Montag, dem 30.10.2023, 17:00 Uhr, im Ratssaal**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Öffentliche Fragestunde
2. Berichts- und Beschlusskontrolle
3. Antrag der Bürgerinitiative A45 Lüdenscheid vom 27.09.2023 an den Rat der Stadt Lüdenscheid die Durchführung der Verkehrsgesundheitsstudie an das Kreisgesundheitsamt des Märkischen Kreises weiterzuleiten
4. Dritte Änderung des Stellenplans 2023  
Vorlage: 230/2023
5. Verlängerung der Gültigkeit des aktuellen Gleichstellungsplans  
Vorlage: 223/2023
6. Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft  
Vorlage: 213/2023
7. Vertretung der Stadt Lüdenscheid in den Organen der Stadtentwicklungsgesellschaft  
Vorlage: 217/2023
8. Personalkostenzuschuss Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH  
Vorlage: 233/2023
9. IHK Altstadt - Umbau der "Alten Post" zur Nutzung für die Volkshochschule der Stadt Lüdenscheid  
hier: Antragstellung einer entsprechenden Zuwendung nach den Städtebauförderrichtlinien  
Vorlage: 211/2023
10. Integriertes Handlungskonzept Altstadt (IHK-Altstadt) – Aula Geschwister-Scholl-Gymnasium; hier: Antragsstellung im Städtebauförderprogramm 2024  
Vorlage: 234/2023
11. Dritter Heimat-Preis Lüdenscheid für das Jahr 2024 - Antragsstellung für eine Förderung nach dem Landesprogramm "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet."  
Vorlage: 214/2023

12. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 05.10.2023; Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Sachstandsbericht und Vorlage eines Zeitplanes zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Musikschule"
13. Antrag der CDU-Fraktion vom 17.10.2023; Gestaltung der Fassade der Musikschule
14. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2023  
Vorlage: 231/2023
15. Bewilligung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2023 sowie Zusammenfassung von KAG-Maßnahmen im Stadtgebiet Piepersloh  
Vorlage: 195/2023
16. Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln Haushaltsjahr 2023  
hier: Instandhaltung Baumbestand (IR)  
Vorlage: 215/2023
17. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen;  
hier: Umbesetzung  
Vorlage: 236/2023
18. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Beteiligungsangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
5. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 17.10.2023

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

## BEKANNTMACHUNG

### **Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2022**

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – zum 31.12.2022 wird wie folgt festgestellt:

Die Bilanz der Stadtwerke Neuenrade zum 31.12.2022 schließt in Aktiva und Passiva mit jeweils 20.880.449,90 € ab.

Der Jahresgewinn 2022 wird gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 auf 778.351,64 € festgesetzt.

Der Jahresgewinn 2022 des Geschäftsbereiches Wasserversorgung in Höhe von 152.035,82 € soll der „Allgemeinen Rücklage Wasserversorgung“ zugeführt werden.

Aus dem im Geschäftsbereich Stadtentwässerung erwirtschafteten Jahresgewinn 2022 über 569.325,75 € soll eine Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt Neuenrade in Höhe von 180.000,00 € erfolgen, der verbleibende Betrag in Höhe von 389.325,75 € soll der „Allgemeinen Rücklage Stadtentwässerung“ zugeführt werden.

Der Jahresgewinn 2022 des Geschäftsbereiches Abfallbeseitigung in Höhe von 39.149,16 € soll der „Allgemeinen Rücklage Abfallbeseitigung“ zugeführt werden.

Der Jahresgewinn 2022 des Geschäftsbereiches Straßenreinigung über 9.328,48 € soll der „Allgemeinen Rücklage Straßenreinigung“ zugeführt werden.

Der Jahresgewinn 2022 des Geschäftsbereiches Sonstige Leistungen für Dritte von 8.512,43 € soll der „Allgemeinen Rücklage Sonstige Leistungen für Dritte“ zugeführt werden.

Der Lagebericht der Stadtwerke Neuenrade – AöR für das Geschäftsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorstand der Stadtwerke Neuenrade – AöR wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Artemis GmbH, Sundern, hat am 07.07.2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der

Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Neuenrade AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und

dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

nisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignis-

Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

#### ***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)***

#### ***Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen***

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Anstalt i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass geben.

#### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### ***Verantwortung des Abschlussprüfers***

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neuenrade, Bahnhofstraße 57, 58809 Neuenrade, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Neuenrade, 17. Oktober 2023

gez.  
Gerhard Schumacher  
Vorstand

gez.  
Marcus Henninger  
Vorstand

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



# Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg  
Der Bürgermeister

Plettenberg, 20.10.2023

Bekanntmachung

zu einer Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 02.11.2023 um 17:00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Widmung Landemert
- Punkt 4: Überplanmäßige Ausgabe im Produktbereich 11
- Punkt 5: Hundesteuersatzung und Erlass der 6. Änderungssatzung
- Punkt 6: Vergnügungssteuersatzung und Erlass der 4. Änderungssatzung
- Punkt 7: Antrag der CDU-Fraktion: "Der Stephansdachstuhl - energiebringender Schatten"
- Punkt 8: Antrag der FDP-Fraktion zur Grundsteuerreform
- Punkt 9: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 10: Verschiedenes
- Punkt 11: Einwohnerfragestunde

### Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 12: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
- Punkt 13: Wasserversorgung Leinschede
- Punkt 14: Auftragsvergabe Bauleistung
- Punkt 15: Auftragsvergabe Bauleistung
- Punkt 16: Auftragsvergabe
- Punkt 17: Auftragsvergabe
- Punkt 18: Auftragsvergabe

Punkt 19: Kenntnisgabe durchgeführten Vergabeverfahren

Punkt 20: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 21: Verschiedenes

Punkt 22: Veröffentlichungen

gez. Schulte



## MÄRKISCHER KREIS

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2021**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat am 28.09.2023 zum Jahresabschluss 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2021 festgestellt.
2. Dem Landrat wird Entlastung erteilt.
3. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2021 den Jahresüberschuss aus 2021 in Höhe von 3.628.225,66 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage in Höhe von derzeit 41.078.825,65 € hat damit einen neuen Stand von insgesamt 44.707.051,31 €.
4. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2021, die differenzierte Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 56 Absatz 5 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) abzurechnen. Gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Forderung aus der Abrechnung der differenzierten Kreisumlage in Höhe von insgesamt 524.671,21 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend mit Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 zu erlassen.

Der festgestellte Jahresabschluss 2021 enthält Erträge in Höhe von 656.571.216,66 € und Aufwendungen in Höhe von 652.942.991,00 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen nicht zu erheben sind und billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2021 mit dem beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der Bezirksregierung in Arnsberg mit Bericht vom 02.10.2023 angezeigt worden. Nach erfolgter Bestätigung durch die Bezirksregierung vom 18.10.2023 ist der Jahresabschluss 2021 öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann beim Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, Zimmer 220, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Lüdenscheid, 19.10.2023

Märkischer Kreis  
Der Landrat

gez.  
Marco Voge



**Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“  
in Menden (Sauerland)**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom 18.10.2023**

**I.**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

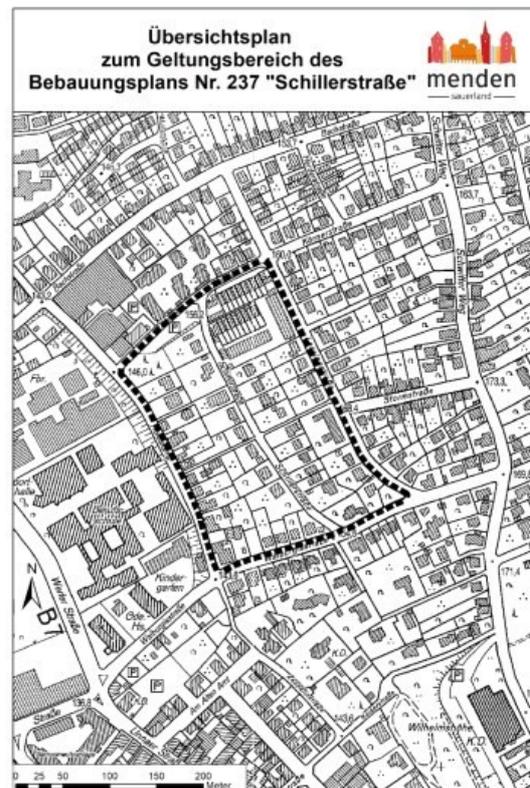
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2023 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/239) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ – bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen – als Satzung (...). Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490),
- § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl 2023 I Nr. 184),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich:



## II.

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4**

#### **Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 12.09.2023 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungsplene-undsatzungen/liste-pdf-bebauungsplaene>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## III.

### **Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3**

#### **Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.09.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Menden (Sauerland), den 18.10.2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) > **Bürgerservice & Rathaus** > **Rathaus** > **Bekanntmachungen** > **Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**für den Oberbergischen Kreis  
Der Landrat  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach**

der Planauslegung wegen der Entstehung eines Gewässers im Rahmen der Erweiterung des Steinbruchs in Reichshof, Elbachstraße 11 der Fa. Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH.

Die Fa. Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH, Lüsberger Str. 2, 51580 Reichshof, beabsichtigt, den Steinbruch (Betriebsfläche 17,3 ha) in Reichshof, Elbachstr. 11, um 14,3 ha in der Fläche zu erweitern. Als Abbausohle ist für den Erweiterungsbereich und Teile des bestehenden Steinbruchs eine Tiefe von 265 m NN vorgesehen. Dies bedeutet für die Teile des Altbereiches eine Vertiefung um 30 m.

Nach Einstellung der Abgrabungstätigkeit soll ein Gewässer mit einer Fläche von ca. 20 ha entstehen.

Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau, für den gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein Planfeststellungsbeschluss erforderlich ist.

Das Steinbruchgelände liegt im Wasserschutzgebiet der Wiehltalsperre und im Geltungsbereich der Landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB).

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 5 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der UVP-Bericht ist den ausgelegten Antragsunterlagen beigelegt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass des beantragten Planfeststellungsbeschlusses ist der Oberbergische Kreis, Der Landrat, Umweltamt, Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach zuständig.

Der Plan liegt mit den dazugehörigen zeichnerischen Darstellungen

UVP-Bericht

Erläuterungsbericht

Landschaftspflegerischem Begleitplan

sowie den immissionsschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Gutachten

gem. § 70 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3,4,5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Zeit

vom 26.10.2023 bis 27.11.2023

im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Zimmer 26,

während der Dienststunden

montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr

zusätzlich mittwochs 14:00 – 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Außerdem sind die Planunterlagen gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises, Der Landrat, Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach unter [www.obk.de/umweltveroeffentlichung](http://www.obk.de/umweltveroeffentlichung) abrufbar.

Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 18 UVPG. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen, d. h. bis einschließlich 27.12.2023, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, oder beim Oberbergischen Kreis, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach erheben.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Oberbergischen Kreises erhoben werden. die E-Mail-Adresse lautet: [vps@obk.de](mailto:vps@obk.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz beim Oberbergischen Kreis erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@obk.demail.de](mailto:poststelle@obk.demail.de).

Die Einwendung kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach (bePo) eingereicht werden. Das beBPO steht im Verbund mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), besonderen elektronischen Notarpostfach (beN) sowie besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (eBO).

Der Oberbergische Kreis hat folgende beBPO-Adresse eingerichtet:

Amt	Aufgabenbereich	Nutzer-ID
Hauptamt	zentrale Poststelle	DE.Jus-tiz.a1e753b9-8e41-416e-8256-272c33e30236.1fc9

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen zumindest den geltend gemachten Belang und die Art der Beeinträchtigung enthalten. Die Einwendungen müssen unterschrieben und mit lesbarem Namen und Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Inhalt bleiben unbeachtet.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vg. Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen oder Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bei den vg. Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zusätzlich wird gem. § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen auch auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht unter der Adresse: <https://uvp-verbund.de>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben zu erörtern.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Zur Datenschutzerklärung und den Informationen nach Artikel 13,14 EU-DS-GVO verweise ich auf die Internetseite des Oberbergischen Kreises unter Oberbergischer Kreis: Datenschutzerklärung (obk.de).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden, und diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Sofern mehr als 50 Benachrichtigungen für Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben vorzunehmen sind, kann die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die gem. § 74 VwVfG NRW vorgesehene Zustellung der Entscheidung über die erhobenen Einwendungen kann bei mehr als 50 erforderlichen Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Kierspe, den 18.10.2023

Der Bürgermeister  
i.V.  
Dorette Vormann-Berg

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



## Bekanntmachung

### Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland)

I.

#### Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2023 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/240) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt die Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ (...) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB. Der Satzungsbeschluss wird auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*

- *§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)*
- *sowie des § 89 Abs. 1 i. V. m. § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086),*

*jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.*

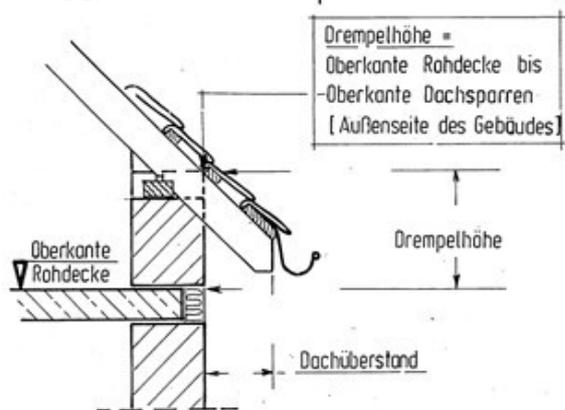
#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ identisch (vgl. beigefügter Übersichtsplan).

#### § 2 Dachgestaltung

- (1) Dächer von Wohngebäuden sind nur in Form von Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit einer Dachneigung zwischen 25° und 50° zulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Nebenanlagen und Garagen sowie untergeordnete Dächer z.B. von Dachgauben, Zwerchhäusern, Wintergärten und Terrassenüberdachungen.
- (2) Drempele (Kniestöcke) in Dachgeschossen, die keine Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW sind, sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig, gemessen an der Außenseite der Außenwand von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.

## System - Skizze für Definition > Drempel <



- (3) Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser / Zwerchgiebel sind in ihrer Gesamtlänge bis maximal 2/3 der Trauflänge eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortsgang (seitlicher Abschluss der Dachfläche) aufweisen. In Bezug auf Doppelhäuser werden hierbei beide Doppelhaushälften als ein Gebäude gerechnet. Übereinander liegende, auch seitlich versetzte Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.
- (4) Die Dachfläche unterhalb von Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern darf das Maß von drei Dachpfannenreihen bzw. 1,00 m nicht unterschreiten. Eine Abweichung bis zu 0,50 m ist zulässig, falls in den darüber liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern ein zweiter Rettungsweg notwendig ist.
- (5) Geneigte Dächer von Gebäuden sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung der Farbgruppen Schwarz oder Anthrazit auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Solar- oder Photovoltaikzellen).
- (6) Bei Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen sind, sind das Material, die Anordnung sowie die Oberflächen- und Farbgestaltung der Solar- oder Photovoltaik-Elemente so zu wählen, dass eine Blendwirkung sowohl für den Straßenverkehr als auch für die vorhandene und zukünftige Bebauung vermieden wird. Die Solar- oder Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs, z.B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sollten sich nach abschließender Fertigstellung Missstände herausstellen, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung durchzuführen.

### § 3 Doppelhäuser

Doppelhäuser sind in der Ausrichtung der Traufe und des Firstes, ihrer Dachneigung, Dachaufbauten und Einschnitten sowie hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachmaterialien jeweils einheitlich zu gestalten.

Hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachfarben ist gleichfalls eine einheitliche Gestaltung anzustreben, jedoch sind hier Abweichungen in Ton und Helligkeit bei der jeweils verwendeten Farbe zulässig.

### § 4 Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen

In privaten Garten- bzw. Vorgartenanlagen sind sogenannte Stein- oder Schottergärten, d.h. Gartenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen. Die Flächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Bruchsteinen (Grauwacke, Basalt etc.), Wasserbausteinen und Schotter ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.

### § 5 Einfriedungen

Unbelebte, aus Bauprodukten hergestellte Einfriedungen der Grundstücke gegen über den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Einfriedungen der Vorgärten sind ansonsten nur in Form von lebenden Hecken und anderen pflanzlichen Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Bei Grundstücken, deren Gartennutzung zu den öffentlichen Verkehrsflächen orientiert ist, kann die Höhe der Einfriedungen bis zu 2,00 m betragen.

Hecken und andere pflanzliche Abgrenzungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Stützmauern gelten nicht als Einfriedungen und bleiben von dieser Regelung unberührt.

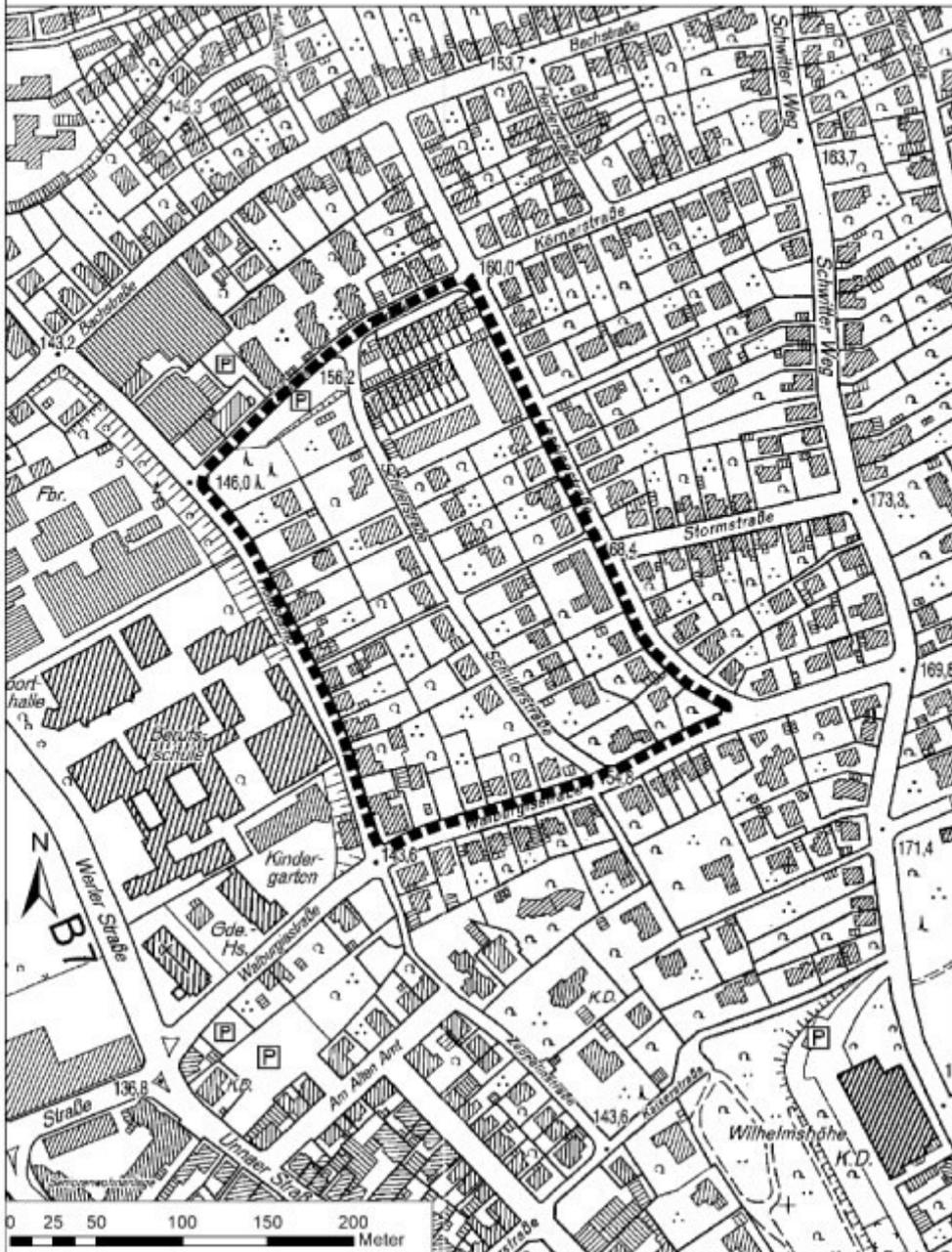
### § 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung können auf Antrag in begründeten Einzelfällen Abweichungen gem. § 69 BauO NRW zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 "Schillerstraße" **menden** sauerland



## II.

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4**

#### **Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## III.

### **Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3**

#### **Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.09.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Menden, den 18.10.2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



### **Bekanntmachung der Stadt Balve über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ im Ortsteil Balve**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ im Bereich der Friedhofserweiterungsfläche nebst Begründung an und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4.

Ziel der Änderung ist die Nachverdichtung im Innenbereich.

Durch die Planung soll die langfristig nicht benötigte Friedhofserweiterungsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 1053 tw. der Flur 13, Gemarkung Balve.

Ein Übersichtsplan ist der Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ nebst der Begründung, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Hydrogeologischen Erkundung können gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**06.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023**

In Internet unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<https://www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitplaene/beteiligungsverfahren>

Wenn Sie über ein Internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Unterlagen auch über den QR-Code einsehen:



Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Während des vorgenannten Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, per E-Mail an [bauleitplanung@balve.de](mailto:bauleitplanung@balve.de) oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls eingesehen werden können.

### **Umweltbezogene Informationen**

#### **1) Bauleitplanung**

Begründung zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ mit Aussagen zum Bodenschutz, zu Immissionen, dem Denkmalschutz sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

#### **2) Gutachten und Fachplanungen**

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Bertram Mestermann vom September 2023 mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien sowie Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen.
- Hydrogeologische Erkundung des Büros Fuhrmann & Brauckmann GbR vom Juli 2023 mit Aussagen zu den vorhandenen Bodenverhältnissen und dem Grundwasservorkommen.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (gem. § 4a Abs. 5 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, den 18.10.2023

Stadt Balve  
Der Bürgermeister

gez. Hubertus Mühling

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.